

ist, sondern auch über relativ selbständige Funktionen im rechtlichen Regelungsprozeß verfügt. Diese Funktionen sind untrennbar verbunden mit jenen Sphären der gesellschaftlichen Tätigkeit, in denen das Handeln der Bürger und Kollektive notwendigerweise durch den sozialistischen Staat mit Hilfe des Rechts organisiert werden muß. Man kann schlechterdings nicht von der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts sprechen — was ja nichts anderes bedeutet, als daß die Notwendigkeit wächst, Handlungen mit Hilfe rechtlicher Mittel zu organisieren — und gleichzeitig die Funktionen spezifischer ideologischer Grundlagen einer solchen Handlungsorganisation in Zweifel ziehen.

Ziehen wir die Strukturiertheit des Rechtsbewußtseins in Betracht, drängt sich uns *zweitens* die Frage auf, welche Unterschiede es hinsichtlich der Funktionen einzelner Strukturbestandteile des Rechtsbewußtseins im rechtlichen Regelungsprozeß gibt und in welchen Phasen diese Unterschiede besonders ins Gewicht fallen.

Beispielsweise spielt das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit im Prozeß des Wirkens des Rechts im Verhältnis zu allen anderen Strukturbestandteilen des Rechtsbewußtseins eine spezifische Rolle; gleiches kann von der Funktion des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins im Prozeß der Rechtsbildung gesagt werden. Aber diese Fragen führen sehr ins Spezielle und sollen hier nicht in ihrer Differenziertheit behandelt werden. Auch gibt es allgemein zugängliche Monographien, die den gegenwärtigen Stand der Forschung in dieser Hinsicht wiedergeben.^{35 36}

Im folgenden sei die Stellung des Rechtsbewußtseins im Mechanismus der rechtlichen Regelung vor allem an Hand der Funktionen des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins im Rechtsbildungsprozeß sowie der Funktionen des individuellen Rechtsbewußtseins im Prozeß des Wirkens des Rechts veranschaulicht. Manche der Funktionen, die im Rechtsbildungsprozeß wirken, sind — *mutatis mutandis* — auch im Wirkungsprozeß des Rechts anzutreffen.

Bevor ökonomische Tatsachen in Gesetzesform sanktioniert werden können, müssen sie in jedem einzelnen Falle die Form juristischer Motive annehmen.³⁶ Mit diesen beiden Schritten umriß Engels den Rechtsbildungsprozeß; jeder einzelne Schritt kann nicht getan werden ohne Mitwirkung des Rechtsbewußtseins. Einmal ist das Rechtsbewußtsein in Verbindung mit den politischen, moralischen und anderen Anschauungen die unerläßliche ideologische Voraussetzung für das Entstehen bestimmter Rechts/orderungen, mehr noch : Rechtsforderungen sind verdichtetes Rechtsbewußtsein; zum anderen ist das Rechtsbewußtsein unentbehrlich, um Rechtsforderungen in Rechtsnormen zu transformieren.

Das Rechtsbewußtsein wirkt im Rechtsbildungsprozeß hauptsächlich in folgenden Richtungen :

- a) *Kognitive Funktion.* Das Rechtsbewußtsein trägt dazu bei, die rechtliche Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse zu erkennen; d. h., es erfaßt bestimmte objektive Erfordernisse, die sich aus den Entwicklungs- und Strukturgesetzen des Sozialismus ergeben, sowie bestimmte Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Darin eingeschlossen ist, das Feld verschiedener Regelungsvarianten einer rechtlich zu normierenden Situation abzustecken. Die

35 Vgl. E. W. Nasarenko, a. a. O. ; J. A. Lukaszewa, a. a. O.

36 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 302.